

**Öffentliche Bekanntmachung
Inkrafttreten
des Bebauungsplanes
(einschließlich der örtlichen Bauvorschriften)
"Camping-Resort" Gemarkung Orsingen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Orsingen-Nenzingen hat am 11. März 2008 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan (einschließlich der örtlichen Bauvorschriften) "Camping-Resort", Gemarkung Orsingen, als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Nordwesten: durch den Feldweg Flst. Nr. 2606

Im Südosten: durch das Waldgrundstück Flst.Nr. 2611

Im Südwesten: durch das Grundstück Flst.Nr. 391

Im Nordosten: durch die Restfläche des Grundstückes Flst.Nr. 2607

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11. März 2008.

Das Plangebiet ergibt sich aus folgendem Planauszug:

>> Plan <<

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften "Camping-Resort", Gemarkung Orsingen treten gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich Begründung und Umweltbericht im Rathaus Nenzingen, Hauptamt, während der üblichen Sprechstunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verwaltungsvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres

seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.
Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Orsingen-Nenzingen, 30. Mai 2008

gez. Volk
Bürgermeister